Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 58 (1983)

Heft: 9

Artikel: Sechzig Jahre eidgenössische Wohnbauförderung

Autor: Nauer, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sechzig Jahre eidgenössische Wohnbauförderung

Der überwiegende Teil unserer Bevölkerung wohnt in den Städten und deren Agglomerationen. Daher müssen der Wohnungsbau, der Städtebau, die Raumordnung und die Umweltgestaltung als ein Ganzes betrachtet werden. Die Einbettung des Wohnungsbaues in die Raumordnung und in die Umweltgestaltung wird längerfristig, so hoffen wir es, zu einer qualitativen Verbesserung der Wohnverhältnisse führen.

Ungelöst bleibt immer noch das Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot. Nach wie vor ist es schwierig, in den Ballungsgebieten eine Wohnung zu finden, deren Mietzins in einem zumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht:

Während Jahrzehnten hat unsere Verfassung die Wohnbauförderung als Bundesaufgabe nicht oder nur ungenügend abgedeckt. Ein Blick zurück zeigt aber, dass die Wohnbauförderung sich in mehr als sechzig Jahren zu einer vom Bund in bedeutendem Ausmass mitgetragenen Aufgabe entwickelt hat.

Schon von 1919 bis Ende der zwanziger Jahre stellte der Bund in sechs grösseren Aktionen zur Linderung der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit grosse Beiträge zur Verfügung. Ende der zwanziger Jahre hielt der Bund seine Aufgabe für beendet. Die weiteren Massnahmen sollten den Kantonen und Gemeinden überlassen bleiben. Da jedoch die Kantone passiv blieben und die Wohnverhältnisse sowie die Wohnungsversorgung der unteren und mittleren Einkommenskreise nicht besser wurden, musste der Bund erneut sehr rasch neue Hilfe für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Die neuen Hilfen dienten auch der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Krisenjahren.

Während des Zweiten Weltkrieges bildete der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 die Grundlage für neue Massnahmen. Erstmals wurden die Kantone auch ermächtigt, das Kündigungsrecht zu beschränken und unbenützte Räume in Anspruch zu nehmen. Dies waren die Vorboten des heutigen Mieterschutzes.

Dem Beschluss von 1941 folgten 1945 und 1947 weitere Anschlussprogramme. 1950 herrschte vorerst die Meinung, dass der Wohnungsmarkt sich normalisieren werde. Dies hat sich sehr bald als nicht zutreffend erwiesen. 1955 stellte die damalige Eidgenössische Preiskontrollkommission fest, dass der Bund neue Förderungsmassnahmen in Aussicht nehmen sollte.

Ende 1957 bewilligten die eidgenössischen Räte einen Kredit von 125 Mio. Franken für eine neue Aktion. Damit sollte die Erstellung von 8000 bis 10000 neuen Wohnungen ausgelöst werden. Die Aktion wurde 1962 verlängert, ein Jahr später sogar erweitert. 1964 unterbreitete Bundesrat Schaffner eine neue Vorlage in Ergänzung und Ablösung früherer Beschlüsse, die als erweiterte Wohnbauförderung bis Anfang der siebziger Jahre Bestandteil der damaligen eidgenössischen Wohnungsmarktpolitik war.

Die Bundeshilfen setzten leider eine doppelt so hohe Leistung der Kantone voraus. Die meisten Kantone überwälzten einen Teil dieser Last auf die Gemeinden. Da sich – genau wie heute – viele Gemeinden dagegen sträubten, Beiträge an den Wohnungsbau zu leisten, wurden in manchen Kantonen keine, in anderen nur wenige Wohnungen mit Bundeshilfe

Eine Neukonzeption der Wohnbausich daher auf. Die Volksinitiative «Recht auf Wohnung» und die «Denner-Initiative» (Bildung eines Wohnbaufonds) taten das Ihrige. Es kam zur Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34sexies über die Förderung des Wohnungsbaus sowie des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum.

Rund zwei Drittel der Stimmbürger haben vor knapp zehn Jahren mit der Annahme des Verfassungsartikels dem Bund einen dauernden Auftrag zur Wohnbauförderung erteilt. Es erstaunt daher, dass im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ausgerechnet die Wohnbauförderungskompetenz an die Kantone übertragen werden soll.

Auffallend am Vorschlag zur Kantonalisierung ist, dass ungeachtet aller bisherigen negativen Erfahrungen vorwiegend föderalistische Erwägungen im Vordergrund stehen. Enttäuschend ist auch, dass die Vorlage dem Volk keine Möglichkeit gibt, auf den in der Bundesverfassung verankerten Auftrag einer Wohnbauförderung zurückzukommen. Das Volk soll nach dem Bundesrat nur über eine Bundeskompetenz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet abstimmen dürfen. Wenn es dazu ja sagt, setzt es automatisch die bestehende

Kompetenz zur Wohnbauförderung in der übrigen Schweiz ausser Kraft.

Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Aktionen seit 1919 hindurch, welch grosse Bedeutung einer Bundeshilfe im Wohnungsbau zukommt, sei es für den Wohnungsmarkt, sei es als Mittel gegen wirtschaftliche Einbrüche.

Mit der Eliminierung des Artikels 34 sexies begäbe sich der Bundesrat jeglicher Möglichkeit, künftig den Wohnungsbau als Mittel gegen Arbeitslosigkeit einsetzen zu können.

Wirksame Massnahmen zur Verbesserung der für den Wohnungsbau äusserst ungünstigen Rahmenbedingungen sind in den wenigsten Kantonen erkennbar. Nur vereinzelt gibt es kantonale gesetzliche Grundlagen für eine Wohnbauförderung. Sie sind zudem durchwegs an die Voraussetzung gebunden, dass die Gemeinden mittels einer gleichwertigen Hilfe jene der Kantone auslösen. Es ist daher vorauszusehen, dass bei einem Verzicht auf die Wohnbauförderung durch den Bund die Spiesse für den preisgünstigen Wohnungsbau von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde ungleich lang werden.

Aus dieser Sorge heraus haben sich letztes Jahr 38 gesamtschweizerische Verbände, Institutionen und Parteien zu der «Aktionsgemeinschaft für eine wirksame Wohnbauhilfe» zusammengeschlossen. Unser Verband ist an dieser Aktionsgemeinschaft federführend beteiligt. Sie vertritt im Gegensatz zum Bundesrat die Auffassung, dass der Wohnungsbau mehr denn je eine Aufgabe von nationaler Bedeutung ist.

Die Aktionsgemeinschaft allein genügt aber nicht. Es bedarf auch der Mitarbeit aller gemeinnützigen Bauträger. Wir alle sind aufgerufen, in unserer Gemeinde, in unserem Kanton mit den Parlamentariern das Gespräch zu suchen und die wachsenden Probleme in der Wohnwirtschaft darzulegen.

Ohne unseren vollen und gemeinsamen Einsatz für die weitere Beibehaltung der Wohnbauförderung auf Bundesebene fehlt das entscheidende Gewicht für eine erfolgreiche Bewusstseinsbildung. Ohne Wohnbauförderung durch den Bund jedoch wird der gemeinnützige Wohnungsbau vor kaum lösbaren Aufgaben stehen.